

Aktenzeichen: 9 AZR 884/93
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 01. August 1995
- 9 AZR 884/93 -

I. Arbeitsgericht
Lübeck

Urteil vom 17. März 1993
- 5 Ca 6/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 28. Oktober 1993
- 4 Sa 245/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Gesetz:

HGB § 74 a; ZPO § 91 a

Leitsatz:

Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot des Handlungsgehilfen ist unverbindlich, wenn es nicht zum Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dient und das berufliche Fortkommen des Handlungsgehilfen unbillig erschwert. Das trifft zu, wenn der Arbeitgeber mit dem Wettbewerbsverbot das Ziel verfolgt, jede Stärkung der Konkurrenz durch den Arbeitsplatzwechsel zu verhindern, ohne daß die Gefahr der Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen oder des Einbruchs in den Kundenstamm zu besorgen ist (Weiterführung von BAG Urteil vom 24. Juni 1966 - 3 AZR 501/65 - AP Nr. 2 zu § 74 a HGB).



9 AZR 884/93

4 Sa 245/93 Schleswig-Holstein

Verkündet am
1. August 1995

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. August 1995 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Pühler und Trümner für Recht erkannt:



Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom
28. Oktober 1993 - 4 Sa 245/93 - wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Nach Ablauf des vereinbarten befristeten Wettbewerbsverbots
streiten die Parteien noch darüber, ob sich die von der früheren
Arbeitgeberin erhobene Unterlassungsklage erledigt hat.

Die Klägerin stellt sog. Kombi-Dämpfer, die als Gargeräte in
Großküchen verwendet werden, her und vertreibt sie. Sie ist auf
diesem Gebiet Marktführerin in Deutschland.

Der Beklagte ist gelernter Koch. Er war vom 1. Oktober 1988
bis 31. März 1992 bei der Klägerin als Kundenberater und Küchen-
chef in Norddeutschland tätig. Er wurde auf Messen zur Gerätevor-
führung eingesetzt. Ferner oblag ihm die Beratung und Betreuung
von Köchen in Groß- und Gewerbeküchen, die Unterstützung der Ver-
käufer des Fachhandels sowie im Einzelfall auch die Anbahnung von
Geschäften und der Abschluß von Kaufverträgen. Zuletzt bezog er
bei der Klägerin ein monatliches Gehalt in Höhe von 6.250,-- DM
brutto.



Das in § 12 des Anstellungsvertrages vereinbarte Wettbewerbsverbot hat folgenden Wortlaut:

Wettbewerbsverbot

Der Mitarbeiter wird für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Dienstvertrages nicht für ein Unternehmen tätig werden, das auch in Arbeitsgebieten der R und der damit verbundenen L tätig ist sowie auf diesen Arbeitsgebieten keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen und keine Beteiligung an einem Konkurrenz-Unternehmen unmittelbar oder mittelbar erwerben, die einen Einfluß auf die Geschäftsführung ermöglicht.

Für die Dauer des Wettbewerbsverbots zahlt R dem Mitarbeiter unter entsprechender Berücksichtigung der Anrechnungsregelung des § 74 c HGB eine Entschädigung in Höhe von 50 % der zuletzt bezogenen Vergütung.

R kann vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, daß R mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

Dieses Wettbewerbs-Verbot tritt erst in Kraft, wenn das Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 1989 hinaus ungekündigt bestehen bleibt.

Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund eigener Kündigung des Beklagten. Er übernahm anschließend eine Position als Verkaufsleiter für die gesamte Bundesrepublik bei der Z . Das Unternehmen stellt Großküchen, darunter auch Heißluft-Dämpfer, her und vertreibt sie auch in der Bundesrepublik. Nach vergeblicher außergerichtlicher Aufforderung hat die Klägerin am 16. April 1992 Unterlassungsklage erhoben. Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. bis zum Ablauf des 31. März 1994 Wettbewerb zum Nachteil der Klägerin zu unterlassen, insbesondere die Mitwirkung bei Vertrieb, Ver-



- 4 -

kaufsförderung, anwendungstechnischer Beratung
und Produktentwicklung von Heißluft-Dämpfern
für Großküchen;

2. die Tätigkeit für die Firma Z

auf dem Gebiet der Bundesrepu-
blik Deutschland und/oder für deren Zweignie-
derlassung, M straße , F
, einzustellen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit
der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision hat die Kläge-
rin zunächst ihre Sachanträge weiterverfolgt und nach Ablauf des
Wettbewerbsverbots die Erledigung der Hauptsache erklärt. Der Be-
klagte hat der Erledigung widersprochen. Die Klägerin hat darauf
beantragt,

festzustellen, daß die Hauptsache erledigt ist.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Erklärung der Erledigung der Hauptsache ist vor dem Re-
visionsgericht zulässig (BAG Urteil vom 12. Juni 1967 - 3 AZR
368/66 - AP Nr. 12 zu § 91 a ZPO; Schumann in Anm. AP Nr. 8 zu
§ 554 a ZPO). Die einseitige Erledigungserklärung der Klägerin
geht jedoch ins Leere; denn die Klage war bereits vor Ablauf des
Wettbewerbsverbots unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (BGHZ 37, 137, 142; BGHZ 91, 126, 127; Urteil vom 27. Februar 1992 - I ZR 35/90 - NJW 1992, 2235, 2236) und des BAG (BAGE 19, 342, 345 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; BAGE 45, 325, 330 = AP Nr. 1 zu § 10 BAT, zu 3 der Gründe; BAGE 53, 97, 99 = AP Nr. 20 zu § 75 BPersVG, zu I der Gründe) hat die Feststellung der Erledigung der Hauptsache eines Rechtsstreits und die im Zusammenhang damit ergehende Kostenentscheidung nicht nur den Eintritt eines erledigenden Ereignisses zur Voraussetzung, sondern weiter auch, daß die Klage im Zeitpunkt dieses Eintritts zulässig und begründet war. War die Klage bereits im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses unbegründet, so ist eine einseitige Erledigungserklärung nicht möglich. Die Klage ist dann abzuweisen, ohne daß es der Prüfung eines besonderen Rechtsschutzinteresses für die der Erledigungserklärung widersprechende Partei bedarf (BGH Urteil vom 27. Februar 1992 - I ZR 35/90 - NJW 1992, 2235, 2236; BAGE 19, 342, 345 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO). Die Revision des Beklagten ist deshalb begründet.

2. Die Klägerin war nicht berechtigt, von dem Beklagten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Einstellung jeder Tätigkeit für die Z auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie die Unterlassung jeder Mitwirkung bei Vertrieb, Verkaufsförderung, anwendungstechnischer Beratung und Produktentwicklung von Heißluft-Dämpfern für Großküchen zu verlangen. Das vereinbarte Wettbewerbsverbot der Parteien war nämlich unverbindlich (§ 74 a Abs. 1 HGB).



a) Nach § 74 a Abs. 1 Satz 1 HGB ist das vertraglich vereinbarte Wettbewerbsverbot des Handlungsgehilfen unverbindlich, soweit es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dient. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist ein berechtigtes geschäftliches Interesse des Arbeitgebers anzuerkennen, wenn das Wettbewerbsverbot entweder dem Schutz von Betriebsgeheimnissen dient oder den Einbruch in den Kunden- oder Lieferantenkreis verhindern soll. Das bloße Interesse, Konkurrenz einzuschränken, genügt nicht (BAG Urteil vom 24. Juni 1966 - 3 AZR 501/65 - AP Nr. 2 zu § 74 a HGB, zu III 2 der Gründe; Urteil vom 16. Dezember 1968 - 3 AZR 434/67 - AP Nr. 21 zu § 133 f GewO). Das Schrifttum hat sich dieser Auffassung angeschlossen (Buchner, Wettbewerbsverbot, S. 68; Grunsky, Wettbewerbsverbote für Arbeitnehmer, 2. Aufl., S. 92; Bauer/Diller, Wettbewerbsverbote, Rz 196; a.A. Duden in Anm. AP Nr. 2 zu § 74 a HGB). Auch der erkennende Senat folgt der Rechtsprechung des Dritten Senats. Die im Gesetzestext enthaltene Gegenüberstellung des berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers mit der unbilligen Erschwerung des Fortkommens des Arbeitnehmers zeigt, daß § 74 a Abs. 1 HGB mehr als ein Willkürverbot umfaßt. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot ist deshalb nur dann verbindlich, wenn ein höherrangiges Interesse des Arbeitgebers besteht.

b) Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß während der Beschäftigung des Beklagten kein schutzwürdiges Vertriebskonzept der Klägerin bestanden habe, das ein Verbot für jede Tätigkeit bei der nur auf einem Teilgebiet konkurrierenden



Z rechtfertige. Dem ist entgegen den Angriffen der Revision zu folgen.

Die Klägerin ist ihrer Erklärungspflicht nach § 138 Abs. 2 ZPO nicht hinreichend nachgekommen. Nachdem der Beklagte bestritten hatte, daß das Vertriebskonzept der Klägerin überhaupt Geschäftsgeheimnisse enthalte, hätte die Klägerin sich dazu rechtzeitig mit substantiiertem Tatsachenvortrag erklären müssen. Das ist nicht geschehen. Zwar braucht der Arbeitgeber das zu schützende Geschäftsgeheimnis nicht zu offenbaren, muß es jedoch so deutlich beschreiben, daß zu ersehen ist, was durch das Wettbewerbsverbot geschützt werden soll (vgl. BAG Urteil vom 25. April 1989 - 3 AZR 35/88 - AP Nr. 7 zu § 611 BGB Betriebsgeheimnis). Demgegenüber hat sich die Klägerin nur pauschal erklärt. Sie hat keine einlassungsfähigen, nachvollziehbaren Tatsachen dargelegt, inwieweit ihr bereits durch Präsentationen und Veröffentlichungen bekannt gemachtes Vertriebskonzept auch schutzwürdige, nicht allgemein zugängliche Teilstrategien enthält.

Es bedarf keines Eingehens auf die von der Revision in Bezug genommenen Angaben aus dem Schriftsatz vom 17. August 1993. Die Verfahrensrüge der Klägerin ist unbegründet. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 ArbGG hätte die Klägerin ihren neuen Sachvortrag in der Berufungsbegründung vorbringen müssen. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, ein Zulassungsgrund nach § 67 Abs. 2 Satz 2 ArbGG sei nicht gegeben, kann revisionsrechtlich nicht beanstandet werden. Das Revisionsgericht ist bei der Überprüfung, ob das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hat,



nach § 561 Abs. 2 ZPO an die tatsächlichen Feststellungen gebunden (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 2. Aufl., § 67 Rz 32). Im Streitfall ist festgestellt, daß der Beklagte für den Fall der Zulassung des verspäteten Vortrags der Klägerin in der Berufungsverhandlung Schriftsatznachlaß beantragt hat.

Die weitere Verfahrensrüge der Klägerin, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, ist ebenfalls unbegründet. In der von der Revision in Bezug genommenen Berufungsbegründungsschrift ist kein substantiierter Tatsachenvortrag enthalten. Dort wird nur pauschal ausgeführt, das Vertriebskonzept enthalte eine Reihe von Geschäftsgeheimnissen.

c) Mit dem Landesarbeitsgericht ist auch davon auszugehen, daß ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin nicht mit einer Gefahr für den Kundenstamm der Klägerin begründet werden kann.

Das Landesarbeitsgericht hat für das Revisionsgericht bindend festgestellt (§ 561 ZPO), daß der Beklagte überwiegend als Koch in der Präsentation und Beratung für die Klägerin, aber nur selten in der Vertragsanbahnung tätig war. Der gelegentliche Kontakt mit Interessenten und Käufern reicht unter Berücksichtigung der Umstände dieses Einzelfalles nicht aus, um die ernsthafte Gefahr eines Einbruchs in den Kundenstamm zu begründen. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der Kauf eines Gar-Dämpfers für die Endabnehmer regelmäßig eine einmalige Investition darstelle. Eine Kundenabwerbung aus diesem Kreis sei für die Dauer des Verbots nicht zu besorgen. Soweit der Kläger



mit Fachhändlern hauptsächlich bei der Gerätevorführung auf Hausmessen in Kontakt gekommen ist, hat die Klägerin entgegen § 138 Abs. 2 ZPO sich nicht mit der Angabe konkreter Tatsachen erklärt. Das wäre aber erforderlich gewesen. Denn der Beklagte hatte vorgetragen, seine Kenntnis sei nicht über die allgemein bekannten Namen und Anschriften der Fachhändler hinausgegangen.

Die Revision erkennt auch, daß an das von ihr in Anspruch genommene spartenübergreifende Wettbewerbsverbot erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Der Beklagte war nämlich bei der Klägerin nur im Vertrieb des Heißluft-Dämpfers tätig. Demgegenüber betreut er bei der Z den Verkaufsbereich Großküchen.

Soweit die Revision einen Verstoß gegen § 286 ZPO rügt, entspricht die Rüge nicht den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO. Es fehlt die Angabe, aufgrund welchen Vortrags das Landesarbeitsgericht zu welcher anderen Tatsachenfeststellung hätte gelangen müssen (vgl. BAG Beschluß vom 29. Januar 1992 - 7 ABR 27/91 - AP Nr. 1 zu § 7 BetrVG 1972, zu II 2 a der Gründe; BAG Urteil vom 29. Juli 1992 - 4 AZR 502/91 - BAGE 52, 56 = AP Nr. 32 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel).

d) Ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin besteht auch nicht wegen der Gefahr einer Verwertung von technischen Betriebsgeheimnissen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte als Kundenberater und Küchenchef kein für die Konkurrenz verwertbares technisches Detailwissen erworben habe. Diese Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden. Sie ist deshalb nach § 561 ZPO bindend.



II. Entgegen der Ansicht der Revision kann das Revisionsgericht in der Sache selbst entscheiden (§ 565 Abs. 3 ZPO). Der geltend gemachte absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO liegt nicht vor. Die gerügte unvollständige Begründung des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls nicht so lückenhaft, daß aus ihr nicht zu erkennen ist, welche rechtlichen Erwägungen und welche tatsächlichen Feststellungen für die getroffene Entscheidung maßgeblich waren (vgl. BAG Urteil vom 4. September 1972 - 2 AZR 467/71 - AP Nr. 9 zu § 551 ZPO).

III. Die unterlegene Klägerin hat gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Leinemann

Dörner

Düwell

Dr. Pühler

Trümner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT

Geschäftsstelle des ... Neunten ... Senats

9 AZR 884/93

Bundesarbeitsgericht • Postfach 41 02 55 • 34 114 Kassel

Kassel, den 12. Februar 1996

Rufnummer: (05 61) 31 06-1

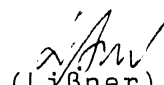
Durchwahl: 31 06 ...

Telefax: (05 61) 31 06-367

In Sachen

./.

wird anliegende Abschrift des Berichtigungsbeschlusses vom 12. Februar 1996 übersandt, mit der Bitte den Berichtigungsbeschuß zu dem Beschluß vom 22. Januar 1996 zur Berichtigung des Urteils vom 1. August 1995 - 9 AZR 884/93 - zu heften.


(Lißner)
Reg.-Amtfrau

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos Postanschrift Postfach 41 02 55, 34 114 Kassel
Über 200 Gesetze
Dienstgebäude: Graf-Bernadotte-Platz 5, 34 114 Kassel
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 884/93
4 Sa 245/93 Schleswig-Holstein

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Februar
1996 beschlossen:

Wegen eines Schreibfehlers wird der Berich-
tigungsbeschluß des erkennenden Senats vom
22. Januar 1996 - 9 AZR 884/93 - von Amts
wegen dahin berichtet, daß es statt "unbe-
gründet" richtig - wie in der Ursprungsfas-
sung - "begründet" heißen muß.

Leinemann

Dörner

Düwell



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)